

Zweck der ständischen Bewilligung der obenerwähnten Anleihe in Bezug auf die ursprünglich zum Ankauf der Albertsbahn bestimmte Summe von 1,200,000 Thlr. erledigt und diese Bewilligung selbst kann daher insoweit nicht mehr als bestehend angesehen werden. Die Regierung hat daher diesen Betrag in Obligationen der Anleihe von 1868 an den Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden mit der Bestimmung zurückgegeben, denselben als ein Depositum aufzubewahren, bis mit ständischer Genehmigung anderweit darüber verfügt worden ist.

Die Regierung hat zur Zeit keine Veranlassung, in dieser Hinsicht einen besondern Antrag an die Kammern zu bringen, überläßt vielmehr denselben die deshalb zu fassende Entschliebung.

Ueber die Ausgaben, welche infolge der Erwerbung der Albertsbahn nothwendig geworden sind, um dieselbe allenthalben in gehörig leistungsfähigen Zustand zu versetzen, wird bei Gelegenheit des außerordentlichen Budgets den Kammern der erforderliche nähere Ausweis gegeben werden.

Der Bericht der Abtheilung B der zweiten Deputation sagt:

Die Landtags-Acten 1866/68 vierter Abtheilung enthalten über die Erwerbung der Albertsbahn durch den Staat:

1. Decret Nr. 15 nebst Beilage, Landt.-Acten IV. Abth. S. 89—95;
 2. Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer, Landt.-Acten IV. Abth. S. 107—109;
 3. Protokoll über die geheime Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. Januar 1868, Landt.-Acten IV. Abth. S. 111 und 112;
 4. Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer, Landt.-Acten IV. Abth. S. 113 und 114;
 5. Protokoll über die geheime Sitzung der Ersten Kammer vom 7. Januar 1868, Landt.-Acten IV. Abth. S. 123;
 6. Ständische Schrift, Landt.-Acten IV. Abth. S. 141,
- auf welche sechs Druckstücke die Deputation sich zu beziehen erlaubt.

In der Beilage zu dem Decrete Nr. 3 giebt die Regierung weitere Mittheilungen über den vollzogenen Ankauf der Albertsbahn und auch eine Begründung der nachträglich gewährten besonderen Vergütung von 8 Thlr. auf jede der 9000 Albertsbahnactien.

Nach Lage der Sache kann die Deputation es nur billigen, daß das Finanzministerium einen langwierigen Proceß vermieden und durch Vergleich den Ankauf der Bahn zum Abschlusse gebracht hat.

Demnach schlägt die Deputation vor:

die vom Finanzministerium beantragte nachträgliche Zustimmung zu beschließen und damit die unter Pos. 12 des außerordentlichen Staatsbudgets S. 183 ausgeworfenen 720,000 Thlr. Baarzahlung an die Actionäre der Albertsbahn mit 8 Thlr. pro Actie als genehmigt zu erklären.

Durch das Decret Nr. 3 wird ein bei dem Kaufsabschlusse unerledigt gebliebener Wunsch der ehemaligen Actionäre, nämlich die schon während der Unterhandlung

beantragte Vertheilung der auf 150 Thlr. umgestempelten alten Actien in zwei Papiere von 100 und von 50 Thlr., und zwar ohne Veränderung der über Zinsertrag und Tilgungsmodalität getroffenen Bestimmungen, zur Kenntniß und Beschlußfassung der Kammern gebracht.

Zur Begründung dieses noch immer bestehenden Theilungswunsches ist angeführt worden, daß ein 150-Thalerpapier, des ungewöhnlichen Betrags wegen, sehr schwer verkäuflich sei, welche Behauptung durch deren Cours bestätigt wird; denn sie stehen in der Regel $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{4}$ Procent niedriger als die gewöhnlichen 4procentigen Staatspapiere und sie werden nur selten gehandelt; der früher schon von den ehemaligen Actionären abgelehnte Umtausch der auf 150 Thlr. abgestempelten alten Actien gegen zwei gewöhnliche 4procentige Staatspapiere von 100 und 50 Thlr. würde deshalb für die Inhaber unvortheilhaft sein, weil das umgestempelte 150-Thalerpapier eine kurze, ungefähr 40jährige Tilgungsperiode hat, während die Staatspapiere einer theils 60 bis 70, auch theilweise bis ungefähr 100 Jahre betragenden Tilgungszeit unterliegen.

Aus der Decretsbeilage (S. 14 untere und S. 15 obere) ist ersichtlich, daß die Regierung der Erfüllung des Wunsches der Actionäre nicht entgegen ist.

Nach reiflicher Erwägung der Sache ist die Deputation der Ansicht geworden, daß wohlbegründete Billigkeitsrückichten für Gewährung dieses Wunsches sprechen.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

das Finanzministerium zum Umtausch der alten, auf 150 Thaler umgestempelten Albertsbahnactien zu ermächtigen,

welcher so zu erfolgen hätte, daß nach Anfertigung von 9000 Stück zu 100 Thaler Lit. A

und 9000 = = 50 = = B

mit fortlaufenden gleichen Nummern, zu gleichzeitiger Ausloosung von A und B, unter Beibehaltung des bisherigen Zinsfußes und Tilgungsplanes gegen eine alte, auf 150 Thaler umgestempelte Actie 2 Papiere, eins zu 100 und eins zu 50 Thalern zu verabreichen wären, wodurch allerdings dem Staate ein Aufwand von 540 Thaler erwachsen würde, und ist nur noch zu bemerken, daß durch Annahme des Deputationsvorschlages gleichzeitig die Petition von Dr. Stein und Robert Weygand zu Dresden (Nr. 109 der R.-R.) ihre Erledigung finden dürfte.

Endlich ist die Deputation in Uebereinstimmung mit der in der Decretsbeilage S. 15 enthaltenen Mittheilung auch der Ansicht, daß der frühere ständische Beschluß wegen der ursprünglich zum Ankauf der Albertsbahn bestimmten

1,200,000 Thaler

4procentiger Staatspapiere, die jetzt im Depositum des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden sich befinden, nicht mehr als bestehend anzusehen ist.

Präsident Haberkorn: Ich eröffne die Debatte über den vorliegenden Bericht.

Abg. Dehmichen: Als ich gestern den Bericht der zweiten Deputation Abtheilung B in die Hände bekam,